



Hospizverein Rottal-Inn e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizverein Rottal-Inn e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Eggenfelden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen individuell ein würdevolles und weitgehend beschwerdefreies Sterben ermöglicht.

Der Verein strebt an:

- a) die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden im Landkreis Rottal-Inn und dessen engerer Umgebung,
- b) die Unterstützung und Begleitung der Angehörigen,
- c) die Verbreitung der Hospizidee,
- d) die Information von und die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Körperschaften, die helfen können den Vereinszweck zu erreichen,
- e) die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, ambulanten und stationären Einrichtungen, regionalen und überregionalen Behörden, Kassen, Kirchen und privaten Organisationen,
- f) die Beratungstätigkeit im Bereich der Beschwerdelinderung, u.a. Schmerztherapie,
- g) die Anregung und den Betrieb eines stationären Hospizes bzw. einer Palliativstation,

- h) Vereinszweck ist auch die Förderung einer hospizlich/palliativen Infrastruktur im Landkreis Rottal-Inn sowie die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln bzw. die finanzielle Förderung dieser Infrastruktur (Zweck im Sinne von §§ 52 bis 54 AO).
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- 3. Durch Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
- 4. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere hinsichtlich von Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen.
- 5. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Mitarbeit im Verein (ehrenamtlich oder bezahlt) Erbschaften oder persönliche Zuwendungen anzunehmen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Aufnahme in den Hospizverein schriftlich mit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 6

Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, er kann für aktive und fördernde Mitglieder sowie für juristische Personen unterschiedlich sein. Der Beitrag ist jeweils zum 1. April des laufenden Jahres fällig.
2. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Es kann ein Beirat als weiteres Organ des Vereins berufen werden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) einer Einsatzleitung der Hospizhelfer, sie gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an
 - f) 3 Beisitzer/innen
 - g) dem/der Geschäftsführer/in, falls der Vorstand einen solchen bestellt hat; er ist nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen, mit Ausnahme des Geschäftsführers, Vereinsmitglieder sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden. Er hat in der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - d) Auswahl, Anstellung und Kündigung sowie Fortbildung des Personals,
 - e) Aufstellung, Beschluss und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
 - f) Auswahl, Anstellung und Einsatz sowie Fortbildung der Hospizhelfer,
 - g) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen,
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
 - j) der selbständige Abschluss von täglichen Rechtsgeschäften bis 2.000,00 Euro sowohl durch den 1. als auch den 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache. Darüber hinaus und für Dienstverträge ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 25.000,00 Euro und für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen hiervon sind spekulationsfreie Geldanlagen bei Banken in unbegrenzter Höhe, die vom Vorstand einstimmig zu genehmigen sind.
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit der Hospizhelfer.
 - l) Berufung eines von der Mitgliederversammlung nach § 10 Buchst. i gebildeten Beirats.
8. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
9. Vorstandssitzungen können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell, E-Mail) stattfinden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- 3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform (per Mail oder Post) einzuladen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des geprüften Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
- c) die Wahl der lt. § 8 aufgeführten Vorstandsmitglieder,
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) die Beschlussfassung über Aufträge und Satzungsänderungen,
- f) die Abnahme der Jahresabrechnung,
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte über 25.000,00 Euro und Grundstücksgeschäfte,
- i) grundsätzliche Entscheidung über die Bildung eines Beirates.

§ 11

Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten Mitglied findet eine geheime Abstimmung statt.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Wahlen.
4. Sind für die Wahl der Beisitzer mehr Kandidaten als nach § 8 Abs. 1 f der Satzung dem Vorstand angehören, so sind die Personen gewählt, die in einem Wahlgang die meisten Stimmen erreichen.

§ 12

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes und eines eventuell einberufenen Beirates sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, bei den Vereinsakten aufzubewahren und auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen.

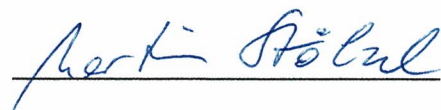
§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rottal-Inn, der es auf dem Gebiet der Kranken- und Altersfürsorge zu verwenden hat.

Eggenfelden, 01. Juni 2026


Martin Stölzel, 1. Vorsitzender